



Eichborndamm 215, 13437 Berlin

Geschäftszeichen: Schul Org 9

Telefon: (030) 90294-4747

Fax: (030) 90294 4811

E-Mail: [katja.peetz@reinickendorf.berlin.de](mailto:katja.peetz@reinickendorf.berlin.de)

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

---

### Antrag auf Bewilligung einer Schülerbeförderung/Schulwegbegleitung

- Erstantrag                       Verlängerungsantrag                       Änderungsantrag  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- für das Schuljahr 20\_\_ / 20\_\_                       für den Zeitraum von \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Vor- und Familienname d. Erziehungsberechtigten (Antragstellende)
Anschrift
Telefonnummer (privat), ggf. andere Telefonnummer tagsüber
E-Mail

Ich / wir beantrage(n) für mein / unser Kind

\_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

eine Beförderung zum Besuch der \_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

von der Wohnung in Berlin

\_\_\_\_\_ (Anschrift)

von der Kindertagesstätte

\_\_\_\_\_ (Name und Anschrift der Kita)

und zurück zur

Wohnung

Kindertagesstätte

oder \_\_\_\_\_

weil mein /unser Kind nicht in der Lage ist, den Schulweg allein zu bewältigen und folgende Behinderung/en vorliegt /vorliegen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Rollstuhlfahrer

ja

nein

Sitzschale

ja

nein

klappbarer Rollstuhl

ja

nein

Die Beförderung oder Begleitung durch den/die Erziehungsberechtigte/n ist nicht möglich, weil (zutreffendes bitte ankreuzen):

kein geeignetes Auto zur Verfügung steht

beide Erziehungsberechtigten berufstätig sind (Arbeitsbescheinigung mit Nachweis der Arbeitszeit bitte beifügen)

(bei Alleinerziehenden): der/die Erziehungsberechtigte berufstätig ist (Arbeitsbescheinigung mit Nachweis der Arbeitszeit bitte beifügen)

ein Erziehungsberechtigter berufstätig ist und für den anderen Erziehungsberechtigten folgende Hinderungsgründe vorliegen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

die Notwendigkeit einer Betreuung von Angehörigen / Geschwisterkind besteht (bitte eine Kopie der Geburtsurkunde beifügen)

dauerhafte Erkrankungen des/der Erziehungsberechtigten vorliegt (Attest ist vorzulegen)

sonstige Gründe vorliegen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin / dem Schüler leben folgende Personen:

Name	Geburtstag	Verwandtschaftsverhältnis	Berufstätigkeit / Kita- oder Schulbesuch

Ich versichere, alle Angaben vollständig und nach bestem Gewissen gemacht zu haben. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse werde ich unverzüglich der Schule bzw. dem Schulamt mitteilen.

---

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten, Datum

## Anlage I

### Stellungnahme der Schule zum Antrag auf Gewährung der Schülerbeförderung / Schulwegbegleitung des Schülers / der Schülerin

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Klasse

Der Antrag wird aus schulischer Sicht

- befürwortet
- nicht befürwortet
- Schulwegbegleitung wird empfohlen

Begründung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Eine Beförderung/Schulwegbegleitung ist zu folgenden Zeiten erforderlich:

Tag	Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Darüber hinaus ist eine Schülerbeförderung/Schulwegbegleitung für die Teilnahme an folgenden schulischen Betreuungsangeboten (z. B. in den Ferienzeiten) erforderlich:

Betreuungsgrund	Tag / Zeitraum	Anfang	Ende

\_\_\_\_\_  
Schulstempel, Datum und Unterschrift der Schulleitung

**Anlage II (nicht erforderlich für „Schule am Park“ und „Toulouse-Lautrec-Schule“)**

- SIBUZ Reinickendorf  
Nimrodstr. 4-14, 13469 Berlin, Tel.: 90 294 5750
  
- KJGD - Schüler  
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Teichstr. 65, Haus IV, 13407 Berlin, Tel.: 90 294 6396

Stellenzeichen: \_\_\_\_\_ zur weiteren Veranlassung

Das Kind \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

ist nach dem Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung / Schulpsychologischen Begutachtung

- in der Lage, den Schulweg selbstständig zurückzulegen. Eine Beförderung / Schulwegbegleitung ist deshalb nicht notwendig.
- in der Lage, durch Üben des Schulweges in absehbarer Zeit selbstständig zurückzulegen. Eine Beförderung ist daher nicht notwendig.
- nicht in der Lage, den täglichen Schulweg ohne fremde Hilfe zu bewältigen.  
Gründe: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Beförderung ist zwingend notwendig und wird im Rahmen einer

- Sammelbeförderung
- Einzelbeförderung
- Schulwegbegleitung
- für das gesamte Schuljahr 20\_\_/20\_\_
- für das 1. / 2. Schulhalbjahr 20\_\_/20\_\_
- von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- für die Dauer des Schulbesuches an der besuchten Schule schulärztlich / schulpsychologisch befürwortet

\_\_\_\_\_  
Datum / Stempel / Unterschrift

Auszug aus der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung  
(Sonderpädagogikverordnung - SopädVO)

Teil VII  
Beförderung von  
Schülerinnen und  
Schülern,  
Schulwegbegleitung

§ 36  
Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Behinderung vorübergehend ist. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten, oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt - Schulamt -, in dessen Bereich die Schule liegt und das die Beförderungskosten trägt, zu richten. Bei den beruflichen Schulen ist der Antrag über die Schule bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Die Schule reicht den Antrag mit ihrer Stellungnahme und den notwendigen Unterlagen an das Bezirksamt - Schulamt - oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Die Beförderungskosten für Berliner Schülerinnen und Schüler, die nach Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Schule außerhalb Berlins besuchen, werden von dem Bezirk getragen, in dem die Schülerinnen und Schüler ihren Hauptwohnsitz haben. Für die beruflichen Schulen liegt die Zuständigkeit bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur eigenen Bewältigung des Schulweges sind neben dem Grad der Behinderung auch Länge und Dauer des Schulweges einzubeziehen. Maßstab ist insbesondere, ob behinderte Schülerinnen und Schüler nach Zurücklegen des Schulweges noch in der Lage sind, aufnahmefähig und aktiv am Unterricht teilzunehmen.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Beförderungsmitteln erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt - Schulamt - oder von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu treffen. Grundlage für die Entscheidung sind ein Gutachten der Schulärztin oder des

Schularztes sowie gegebenenfalls einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und die Stellungnahme der Schule. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen. Zuständig für die Begutachtung der Schülerinnen und Schüler ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder der schulpsychologische Dienst des Bezirks, in dem die Schule liegt. Die ärztlichen Gutachten sind verschlossen dem zuständigen Bezirksamt - Schulamt - oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage ärztlicher Gutachten verzichtet werden.

Treten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beförderungsmitteln durch einen Wohnungswechsel ein und verlängert sich dadurch die Dauer des Schulweges, so kommt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung oder die erweiterte Beförderungsleistung nur in Betracht, wenn pädagogische und schulorganisatorische Gründe einem Wechsel der Schule entgegenstehen. Verlängert sich die Dauer des Schulweges durch einen Schulwechsel, setzt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung voraus, dass der Besuch der anderen Schule nach dem Urteil der abgebenden Schule zur bestmöglichen Förderung der Schülerin oder des Schülers geboten ist.

Für die Beförderung kommen in erster Linie Sammeltransporte in Betracht. Soweit sich der Einsatz solcher Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Zahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler und der Fahrstrecke als wirtschaftlich nicht sinnvoll erweist oder wenn es die Schwere oder Eigenart der Behinderung erforderlich machen, können auch Personenwagen (Mietwagen) eingesetzt werden.

Die Erstattung von Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen kommt nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Beförderungsleistung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

## § 37

### Schulwegbegleitung

Schülerinnen und Schülern, auf die die in § 36 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen, können auch Begleitpersonen (Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter) zur Verfügung gestellt werden, wenn die Art der Behinderung dies zulässt und die Schülerinnen und Schüler auf die selbständige

Bewältigung des Schulweges vorbereitet werden sollen. Das Antragsverfahren richtet sich nach § 36 Abs. 2, 3 und 4.

Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler sicher von der Wohnung oder einem Sammelpunkt zur Schule und zurück zu geleiten. Ihnen obliegt dabei die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler.

Eine Schulwegbegleiterin oder ein Schulwegbegleiter kann zugleich bis zu drei Schülerinnen und Schüler begleiten. In diesem Fall kann im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten ein Sammelpunkt bestimmt werden, von dem die Schülerinnen und Schüler abgeholt und zu dem sie zurückgebracht werden.

Einzelheiten der Schulwegführung und des Verfahrens bei der Einrichtung von Sammelpunkten werden unter Berücksichtigung der Belange der Schulen und der Erziehungsberechtigten vom zuständigen

Bezirksamt - Schulamt - oder bei den beruflichen Schulen von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

Bei Schülerinnen und Schülern, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" zugeordnet sind, können Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter auch zur Führung der Aufsicht bei der Beförderung mit Schulomnibussen eingesetzt werden.

Als Schulwegbegleiterinnen und Schulwegbegleiter kommen nur volljährige Personen in Betracht, die für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen als geeignet erscheinen und nicht vorbestraft sind. Sie sind auf ihre Tätigkeit in geeigneter Weise vorzubereiten.

Mit den Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleitern werden Arbeitsverträge nach dem Muster der Anlage zu den von der Senatsverwaltung für Inneres herausgegebenen "Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Schulwegbegleiterinnen oder Schulwegbegleiter" abgeschlossen.